

# RS Vwgh 1988/12/1 88/09/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §21;

AVG §48;

AVG §8;

## Rechtssatz

Nach dem AuslBG (vgl. § 21 leg. cit.) kommt den im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zugewiesenen Ersatzarbeitskräften im behördlichen Bewilligungsverfahren nach dem AuslBG keine Beteiligtenstellung zu. Es besteht daher kein Hindernis, Ersatzkräfte nach dem AuslBG als Zeugen einzuvernehmen.

## Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090108.X04

## Im RIS seit

11.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>